

Gleichzeitige Zeugnisse über den Gebrauch dieser Benennungen finden sich mehrfach. Das Kopial 25 bezeichnet sich zwar nicht selbst als das *registrum perpetuum*, gibt aber einen deutlichen Hinweis auf diesen Namen fol. 16, wo das eigentliche gleichzeitig geführte Kanzleiregister beginnt (über die vorausgehenden Blätter s. im folgenden): „*Registrum privilegiorum perpetuorum anno domini MCCCXLIX sub prothonotario domino Conrado de Walhusen inceptum*“. Ferner läßt sich der zwingende Nachweis erbringen durch Zitate in den andern gleichzeitigen Registern, worin auf das *registrum perpetuum* Bezug genommen ist; denn die betreffenden Einträge finden sich tatsächlich in Kopial 25 vor. In dem Kopial 26 ist auf fol. 13 eine Urkunde der Markgrafen Friedrich (III.), Balthasar und Wilhelm (I.) eingetragen über ein Abkommen mit ihrem Bruder Ludwig, Bischof von Halberstadt, betreffs der ihm verschriebenen Einkünfte von meißnischen und osterländischen Städten, „*actum Drezen anno LXVIII sabbato ante Oculi, datum vero in castro Nuemburch eodem anno sabbato ante Palmas*“ (= 16. März 1364). Dahinter steht weiter auf fol. 13b von derselben Hand die Überschrift „*Dominatorum . . . episcopi et capituli ecclesie Merseburgensis*“ und der Urkundenanfang „*In gotiz namen, amen. Wir Friderich, Balthazar und Wilhelm von gots gnaden etc. require in perpetuo*“. Suchen wir nun im Kopial 25 unter den Urkunden aus dem Frühjahr 1364, so finden wir in der Tat fol. 127b von derselben Hand und ganz in derselben Weise, wie in Kopial 26, eingetragen: Überschrift „*Dominatorum . . . episcopi et capituli Merseburgensis*“ und dann die Urkunde selbst „*In gotiz namen, amen. Wir Fridrich, Balthasar und Wilhelm . . .*“ bekennen, daß wir zur Ehre Gottes, seiner Mutter Maria und der Heiligen Johannes und Laurentius dem Bischof Friedrich von Merseburg für viele geleistete Dienste alle Gerichte über das Holz zcu der Harte, ausgenommen Wildfuhre und Jagd, vereignet haben „*. . . Datum in castro Nuemburch anno LXVIII sabbato ante Palmas*“. Dieselbe Stelle bietet uns nun gleich auch noch ein entsprechendes Zeugnis für den Namen von Kopial 26; denn

---

fol. 67b, bei Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg I, 88 Nr. 113. Eine Menge Beispiele jeder dieser Arten von Beurkundung aus beiden Kopialen finden sich im Urkundenanhang bei Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 243—301 Nr. 35—121.